



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50 001/2-II/19/91

Wien, am 22. Februar 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

258 IAB
1991 -02- 26
zu 326 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Pawkowicz, Dr. Gugerbauer, Moser und Gratzner haben am 17. Jänner 1991 unter der Nr. 326/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen, die nach wie vor untragbare hohe Zahl an Verkehrsopfern zu verringern, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum sind "Radar pistolen", welche im internationalen Vergleich als längst eingeführter technischer Standard existieren, noch nicht eingeführt und in Verwendung?
- a) Stimmen jene Vorwürfe, die in der ÖAMTC-Zeitschrift "Club" vom Dezember 1990 im Artikel "Feuer frei auf Raser?" erhoben wurden?
 - b) Warum ist die Ausgabe von "Radar pistolen" für jeden der zwölfhundert Gendarmerieposten nur "mittelfristig" vorgesehen?
 - c) Warum ist die Einführung und Verwendung von "Radar pistolen" trotz eines existierenden internationalen Standes an Technik sowie Anwendung noch immer nicht erfolgt, obwohl schon weitergehende Vorschläge (insbesondere um Aufstellung einer Sondereinheit zur Überwachung von Geschwindigkeitsübertretungen) geplant sind?
2. Der § 14 des Bundes-Haushaltsgesetzes sieht nunmehr schon seit 1987 vor, daß bei sämtlichen legislativen Maßnahmen (im gegenständlichen Fall nicht nur Regierungsvorlagen sondern auch bei den notwendigen Verordnungen) Kosten und Nutzen der beabsichtigten Maßnahme darzulegen sind.
- a) Da die "Radar pistolen" internationaler technischer Standard sind und entsprechende Erfahrungswerte der Anwendung existieren wird wenigstens bei Einführung und Verwendung der "Radar pistolen" eine Kostennutzendarstellung einfach möglich sein. Können Sie diese vorlegen?

- 2 -

- b) Falls nicht, können Sie erklären, warum eine erst mittelfristige anstelle einer sofortigen Einführung von "Radarpistolen" für die österreichischen Gendarmerieposten günstiger sein soll?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Durch die Kompetenz zur Beschaffung von Verkehrsüberwachungsgeräten hat das Bundesministerium für Inneres seit 1987 die Möglichkeit, der Sicherheitsexekutive modernste technische Geräte für eine effiziente Verkehrsüberwachung zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung dafür, daß ein Gerät angekauft bzw. in weiterer Folge für straßenaufsichtsbehördliche Kontrollen verwendet werden kann, ist, daß dieses Meßgerät zuverlässige Meßergebnisse liefert.

Am 5. September 1990 hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die von einer belgischen Firma hergestellten Handradar-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser ("Radarpistolen") ausnahmsweise und probeweise zur Eichung zugelassen. Dem positiven Abschluß dieses Zulassungsverfahrens gingen aber langwierige Geräteprüfungen bzw. Geräteumbauten voraus. Die Expertenmeinungen dazu waren auch sehr unterschiedlich.

Nach dem erfolgreichen Abschluß des eichamtlichen Zulassungsverfahrens wurde dieser "Prototyp" vom österreichischen Generalvertreter dieser Marke, wieder zur belgischen Firma geschickt, damit die im Zuge des Zulassungsverfahrens am Prototyp provisorisch durchgeführten gerätetechnischen Änderungen auch bei anderen für Österreich bestimmten Geräten vorgenommen werden können.

Dadurch verzögerte sich der auch von der Exekutive geforderte Einsatz der Handradargeräte.

Entgegen anders lautenden Medienberichten ist es daher leider Tatsache, daß es bis dato (14. 2. 1991) noch immer kein einziges geeichtes Handradargerät in Österreich zum Kauf gibt.

- 3 -

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Gemäß § 13, Abs. 2 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl.Nr. 152/1950 in der derzeit gültigen Fassung, unterliegen Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit, wenn sie bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgestellt werden, der Eichpflicht.

Ein Blick zu den Nachbarstaaten Deutschland und Schweiz beweist, daß sogenannte "Radar pistolen" auch im internationalen Vergleich nicht ein längst eingeführter technischer Standard sind.

In Deutschland wurde von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig - dieses Amt ist vergleichbar mit dem Österr. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen - auch erst eine Gerätetype von Handradargeräten zugelassen. Die ersten beiden Geräte dieser zugelassenen Art sind seit 2. 11. 1990 (!) in Bayern, vorerst auf 6 Monate, in probeweiser Verwendung. Dies sind die einzigen geeichten Geräte in Deutschland.

In der Schweiz ist bis dato kein Handradargerät zur Verkehrsüberwachung zugelassen.

Eine Beurteilung unterschiedlicher Meinungen von Technikern und der im Artikel der ÖAMTC-Zeitschrift enthaltenen Vorwürfe zu gerätetechnischen Fragen steht dem Bundesministerium für Inneres nicht zu. Ein Geräteinsatz ist aber nur vorstellbar, wenn zweifelsfrei feststeht, daß das Meßgerät korrekte Meßwerte anzeigt.

Das Bundesministerium für Inneres hat aber in der zuversichtlichen Annahme, daß die gerätetechnischen Schwierigkeiten in Kürze behoben sein werden, bereits für 1991 budgetär vorgesorgt, um nach positiver Erprobung kurzfristig eine große Anzahl dieser Handradargeräte - analog zu den Alkomaten - ankaufen und der Sicherheitsexekutive zur Verfügung stellen zu können.

- 4 -

Durch diese Präsenz der Exekutive, in Verbindung mit einem praktikablen und beweissicheren Meßgerät, durch Beanstandung an Ort und Stelle, würde neben einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bzw. -entlastung auch ein sehr wichtiger Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit geleistet werden. Ob für jeden Gendarmerieposten bzw. jedes Polizeiwachzimmer ein Handradargerät erforderlich sein wird, kann erst nach der praktischen Geräte-Erprobung festgestellt werden.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 entfallen weitere Ausführungen.

Frage 2